



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

05.08.2021

Erlass einer Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Sachdarstellung:

A. Änderung Polizeigesetz am 06.10.2020 – Neues Muster für Polizeiverordnung

Mit der Änderung des Polizeigesetzes am 06.10.2020 verfolgt die Landesregierung das Ziel, neue und ausdrückliche polizeiliche Rechtsgrundlagen zu schaffen. In diesem Zuge entwarf der Gemeindetag im Januar 2021 ein aktuelles Muster für eine Polizeiverordnung. Betroffen von der Änderung sind neben der Präambel auch diejenigen Vorschriften bzw. Formulierungen, die auf einen konkreten Paragraphen des neu gefassten Polizeigesetzes verweisen.

Insbesondere ist die Regelung zur Befugnis der Ortpolizeibehörde zum Erlass von Polizeiverordnungen nun in § 17 Abs.1 PolG und die Ermächtigung für die in der Polizeiverordnung zu regelnden Ordnungswidrigkeiten nichtmehr in § 18 PolG (alte Fassung), sondern in § 26 PolG (neue Fassung) zu finden.

Es handelt sich dabei lediglich um eine Neunummerierung, eine inhaltliche Veränderung hat nicht stattgefunden. Eine Anpassung einer bestehenden und ordnungsgemäß erlassenen Polizeiverordnung ist laut dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration BW deshalb aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht erforderlich.

Da der durchschnittliche Normadressat jedoch ohne Weiteres die einschlägigen Regelungen erkennen können muss, empfiehlt das Ministerium aus Gründen der Rechtsklarheit, die Polizeiverordnung entsprechend anzupassen.

B. Sonstige Anpassungen:

Auch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat Auswirkungen auf die Polizeiverordnung. § 4 Abs. 1 Polizeiverordnung wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Liegen jedoch im Einzelfall besondere Umstände vor, kann auch eine andere Beurteilung herbeigeführt werden. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.

Darüber hinaus ist eine Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen Musters von § 15 Abs.1 Nr. 4 Polizeiverordnung vom VGH für unwirksam erklärt worden. Der Gemeindetag hatte sich in der Folge dazu entschieden, diese Bestimmung ersatzlos aus dem Muster zu streichen, da mit keiner Ermächtigung im Polizeigesetz für eine derartige Regelung zu

rechnen ist. Städte und Gemeinden, die ein entsprechendes Verbot planen, können dieses nicht über die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten regeln, sondern müssten hierfür auf Basis des § 18 PolG eine separate Polizeiverordnung erlassen, die auf bestimmte Tage und Uhrzeiten beschränkt werden muss.

C. Entwurf neue Polizeiverordnung

Um die Polizeiverordnung übersichtlich zu gestalten, soll von einer weiteren Änderung abgesehen und eine Neufassung erlassen werden.

Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung entspricht im Wesentlichen der aktualisierten Mustersatzung des Gemeindetages, die folgenden Paragraphen sind von der Änderung betroffen:

1.

In **§ 1 Begriffsbestimmungen** Abs. 2 S. 3 wurde bisher auf die Regelung des § 42 Absatz 4a StVO zu verkehrsberuhigten Bereichen hingewiesen. Diese Bestimmung gibt es inzwischen nicht mehr in der StVO, sodass nur noch auf die Definition nach StVO verwiesen wird.

- „Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche *im Sinne der StVO* und Treppen (Staffeln).“

2.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen Abs. 1 wurde um einen S. 2 ergänzt, der für Lärm von Kinderspielplätzen, die für die Nutzung von Kindern bis 14 Jahren bestimmt sind, keine schädliche Umwelteinwirkung vorsieht. Die Ruhezeiten Regelung aus S. 1 greift somit nicht.

- „*Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.*“

3.

In **§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.** wurde das Wort „und“ durch das rechtssystematisch korrekte „oder“ ausgetauscht.

- „*Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.*“

4.

Das Alkoholverbot des **§ 15 Belästigung der Allgemeinheit** Abs. 1 Nr. 4 ist laut VGH unwirksam. § 15 Abs. 1 Nr. 4 entfällt somit ersatzlos.

5.

Eine weitere Anpassung erfolgt in **§ 19 Ordnungsvorschriften**. In Abs. 1 Nr. 3 wurde bei den Regelungen zum Spielen in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Kinderspielplätzen eine Änderung vorgenommen. Das Spielen bzw. sportliche Übungen sind danach unzulässig, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können. Die bisherige Regelung hatte nur auf die Störung der Ruhe Dritter bzw. die Belästigung von Besuchern verwiesen.

- „3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch *Dritte erheblich belästigt* werden können.“

6.

In **§ 22 Ordnungswidrigkeiten** ändert sich in Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 3 der Verweis ins Polizeigesetz. Ebenso erfolgt in Abs. 1 Nr. 1 die Ergänzung des Begriffs „Fernsehgeräte“. Des Weiteren wurde in Nr.14, wie bereits in §13, das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

- „Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 *Polizeigesetz* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“
- „Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 *Polizeigesetz* und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.“
- „1. entgegen § 2 Abs. 1 *Rundfunk- und Fernsehgeräte*, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,“
- „14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände *oder* Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,“

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Polizeiverordnung vom 05.08.2021 gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern der Stadt Hüfingen wird wie im Entwurf vorgelegt beschlossen.